

№ XXI. Gesetz,

die Einführung freier Gerichtstage betr., vom 16. März 1855.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg II.

Von der Erwägung geleitet, daß das Interesse der Staatsunterthanen Einrichtungen verlangt, welche die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten und hiermit die Verminderung der Prozesse bezwecken, verordnen Wir auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Bei allen Justizämtern des Fürstenthums sollen freie Gerichtstage in ausreichender Anzahl gehalten werden.

Die hierzu bestimmten Tage und Stunden sind halbjährlich vermittels öffentlicher Bekanntmachung bezüglich im Rudolstädter Wochenblatte und im Frankenhäuser Intelligenzblatte, sowie durch Anschlag an der Gerichtstafel von den Justizämtern anzuzeigen.

§. 2.

Zuständig in der einzelnen Sache ist dasjenige Justizamt, in dessen Bezirke der in Anspruch zu Nehmende seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat.

§. 3.

Jeder civilrechtliche Anspruch kann zu dem freien Gerichtstage angemeldet werden.

Zur Anmeldung genügt eine kurze, mündliche oder schriftliche Anzeige des Anspruchs und die gehörige Bezeichnung der Beteiligten.

Bei jeder Anmeldung sind die Beteiligten und der Streitgegenstand unter fortlaufenden Nummern in die nach dem Schema A anzulegende Registrande einzutragen.

§. 4.

Jeder angemeldete Anspruch muß in der Regel, und wenn die Ladung der Beteiligten noch zeitig genug erfolgen kann (§. 5), auf dem nächsten freien Gerichtstage, spätestens aber innerhalb Monatsfrist zur Verhandlung kommen. Eine weitere Finaussetzung derselben darf nur aus triftigen, in die Acten zu bemerkenden, Gründen geschehen.

§. 5.

Die Ladung zu dem freien Gerichtstage hat nach dem unter B beigelegten Formu-